

Geschäftsordnung des Seniorenbeirats der Gemeinde Handewitt

Der Anteil der älteren MitbürgerInnen an der Gesamtbevölkerung der Gemeinde Handewitt nimmt ständig zu. Mit dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben sind die älteren Menschen unserer Gesellschaft auch aus vielen gesellschaftlichen Prozessen ausgegliedert. Gesellschaftliche Teilhabe und politische Mitbestimmung sind deshalb für diesen Personenkreis die Grundlagen sozialpolitischen Handelns.

Der Seniorenbeirat für die Gemeinde Handewitt ist eine Interessensvertretung der älteren Generation und berät die Gemeindevertretung und die Verwaltung der Gemeinde Handewitt und andere Einrichtungen in Fragen der Seniorenarbeit. Er arbeitet überparteilich und überkonfessionell. Er wurde auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses eingerichtet. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Geschäftsordnung gilt für die Tätigkeit des gewählten Seniorenbeirats. Die jeweils gültige Satzung des Seniorenbeirats der Gemeinde Handewitt ist Grundlage dieser Geschäftsordnung.

§ 2 Erstes Zusammentreten (Konstituierung)

- (1) Der Seniorenbeirat wird zur ersten Sitzung von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher spätestens einen Monat nach der Bestätigung der Wahl durch die Gemeindevertretung einberufen.
- (2) Die oder der bisherige 1. Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Seniorenbeirates fest. Danach überträgt sie oder er dem ältesten anwesenden Mitglied des Seniorenbeirates die Sitzungsleitung oder eine andere im Voraus durch den Seniorenbeirat bestimmte Person.
- (3) Der Seniorenbeirat wählt unter der bestellten Sitzungsleitung aus seiner Mitte die oder den 1. Vorsitzende/n und unter deren oder dessen Leitung
- (4) a. die oder den 1. stellvertretende/n Vorsitzende/n,
b. die oder den 2. Stellvertretende/n Vorsitzende/n,
d. die oder den Kassenwart/in,
c. die oder der Schriftführer/in wird grundsätzlich durch die Verwaltung gestellt.

Die aufgeführten Positionen werden im Bedarfsfall zum gegebenen Anlass nachgewählt.

§ 3 Einberufung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat ist durch die oder den Vorsitzenden im Einvernehmen mit der oder dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen, wenn die Arbeit eine Sitzung des Seniorenbeirates erforderlich macht, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

- (2) Der Seniorenbeirat ist einzuberufen, wenn es mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder verlangen.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (4) Die Einladung zu den Sitzungen ist mitsamt Tagesordnung und Sitzungsunterlagen von der Verwaltung auf der Internetseite der Gemeinde Handewitt bekannt zu machen.
- (5) Der Seniorenbeirat tagt öffentlich.
- (6) Sitzungen finden in der Regel in von der Gemeinde Handewitt zur Verfügung gestellten Räumen statt. Alternativ an vom Seniorenbeirat festgelegten Orten. Sollten aus rechtlichen Gründen keine Sitzungen in den von der Gemeinde Handewitt bereit gestellten Räumen möglich sein, ist der Vorstand gehalten, Sitzungen in digitaler Form als z. B. Videokonferenz durchzuführen.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates können der oder dem Vorsitzenden Vorschläge zur Tagesordnung einreichen.
- (3) Die Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden, bei Abwesenheit von der oder dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (4) Die Tagesordnung soll grundsätzlich in folgender Reihenfolge aufgestellt werden:
 - a) Eröffnung, Feststellung der Anwesenden, der Ordnungsmäßigkeit und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Beratung und Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung,
 - c) Anträge zur Tagesordnung,
 - d) evtl. Beratung und Beschlussfassung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - e) evtl. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - f) Berichte,
 - g) Einwohnerfragestunde,
 - h) Behandlung der öffentlichen Tagesordnungspunkte,
 - i) Verschiedenes,
 - j) ggf. Behandlung der nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte,
 - k) Beendigung der Sitzung.

§5 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Gäste können an allen öffentlichen Sitzungen teilnehmen. Ihnen wird das Wort unter dem TOP „Einwohnerfragestunde“ erteilt. Bei anderen Tagesordnungspunkten kann ihnen das Wort erteilt werden.
- (2) Der Seniorenbeirat kann sachkundige Bürger/innen zu den Sitzungen hinzuziehen. Er kann sie auch als fachkompetente Vertretung des Seniorenbeirates in Arbeitskreise, Ausschüsse und beratende Gremien entsenden. Eine fachkompetente Vertretung

benötigt vor einer außenwirksamen Tätigkeit die Zustimmung von Drei-Viertel des Seniorenbeirates.

§ 6 Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzung wird von der oder dem Vorsitzenden in der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte gem. § 3 durchgeführt.
- (2) Die Reihenfolge kann auf Antrag geändert werden.
- (3) Der Seniorenbeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit darüber, ob ein nachgemeldeter Antrag oder Sachverhalt in die Tagesordnung aufgenommen werden soll oder auf eine spätere Sitzung zu verschieben ist.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

§ 9 Wortmeldungen

Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung. Jedes Mitglied des Seniorenbeirates kann Anträge einbringen. Zu bestimmten Themen können Fachleute und Gäste geladen werden; diese haben Rederecht aber kein Stimmrecht.

§ 10 Inhalt der Sitzungsniederschrift

- (1) Die Schriftführerin oder der Schriftführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Sie oder er unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die Stellvertretung in der Sitzungsleitung.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) Namen der anwesenden, entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder,
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungs- und Gemeinderatsmitglieder sowie der geladenen Gäste,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) die Tagesordnung,
 - g) die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen.
- (3) Die Sitzungsleitung und die Schriftführerin oder der Schriftführer unterzeichnen die Niederschrift.

- (4) Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Seniorenbeirates grundsätzlich innerhalb von 21 Tagen digital zugeleitet.
- (5) Die Niederschrift gilt als gebilligt, wenn innerhalb von 14 Tagen nach Zuleitung der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden keine Einwendungen erhoben werden. Über Einwendungen entscheidet der Seniorenbeirat in der nächsten Sitzung.

§ 11 Änderungen

Diese Geschäftsordnung kann geändert werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des gesamten Seniorenbeirats zustimmen.

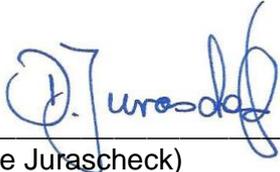
§ 12 Anwendung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung

Die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung sind dann sinngemäß anzuwenden, wenn diese Geschäftsordnung keine entsprechenden Regelungen enthält.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Zustimmung durch den Seniorenbeirat in Kraft.

Handewitt, den 26.09.2023



(Dörte Jurascheck)
Vorsitzende des Seniorenbeirates